

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 1
3003 Bern

martine.maino@seco.admin.ch

Luzern, 10. September 2010 / Protokoll-Nr. 971

Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir den Vorschlag des Bundesrates, weitere Dienstleistungen der Preisbekanntgabepflicht zu unterstellen, begrüssen. Heute besteht bei verschiedenen Dienstleistungen ein Transparenzdefizit. Mit der Unterstellung unter die Preisbekanntgabepflicht können irreführende Preisangaben verhindert werden, wodurch ein fairer Wettbewerb gewährleistet wird. Gleichzeitig werden Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und unwahren Angaben in der Werbung und im Verkauf geschützt. Erst bei Preisklarheit ist die Vergleichbarkeit der Preise möglich. Man kann sich fragen, ob nicht sogar eine generelle Unterstellung der Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht sinnvoll wäre. In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Katalog der unterstellten Dienstleistungen nicht noch mehr erweitert werden könnte.

Im Weiteren bleibt einzig anzumerken, dass die Notariatsgebühren im Kanton Luzern in der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (SRL Nr. 258) verbindlich geregelt sind. Hierbei handelt es sich um Zwangstarife, die in den meisten Kantonen gleich ausgestaltet sind. Es stellt sich daher die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen die Aufnahme von Notariatsdienstleistungen in die PBV (Art. 10 Abs. Bst. u) überhaupt notwendig ist.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Im Doppel